

**Stand der Kostenerstattung für die Flüchtlings-
unterbringung durch die Regierung von
Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Bericht zum Stand der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Realisierte Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München gegenüber der Regierung von Oberbayern● Darstellung des weiteren Vorgehens bei verweigerten Erstattungsanmeldungen● Ermächtigung zum Verzicht auf Einnahmen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung● Einleitung von Klageverfahren gegen die ROB
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise zum Verzicht auf Kostenerstattungsansprüche wegen fehlender Erfolgsaussichten● Beauftragung weiterer Verhandlungen mit der ROB
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Kostenerstattung Flüchtlingsunterbringung
Ortsangabe	-/-

**Stand der Kostenerstattung für die Flüchtlings-
unterbringung durch die Regierung von
Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Ausgangslage	1
2	Aktueller Sachstand	4
3	Abgelehnte Forderungen und nicht zur Erstattung angemeldete Kosten	4
3.1	Personal und Verwaltungskosten, Büromaterial	4
3.2	Kalkulatorische Kosten	6
3.3	Ausstattung von Gemeinschaftsräumen in den Unterkünften	7
3.4	Toilettenpapier	8
3.5	WLAN in Unterkünften	8
3.6	Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50	9
4	Noch nicht erstattete Forderungen	10
4.1	Planungskosten	10
4.2	Baukosten	10
4.3	Leichtbauhallen	11
4.4	Lagerhaltungskosten	12
4.5	Sicherheitsdienst	13
4.6	Keine Kostenerstattung wegen unterschiedlicher Auslegung von Anmeldefristen	14
4.7	Notfallobjekte	14
5	Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung	15
5.1	Gebühreneinnahmen	15
5.2	Aufrechnung	16
5.3	Statuswechsler	16
6	Klageverfahren	17

II. Antrag der Referentin	18
III. Beschluss	19
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage

**Stand der Kostenerstattung für die Flüchtlings-
unterbringung durch die Regierung von
Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage erfolgt zur Darstellung der aktuellen Situation in der Kostenerstattung für die dezentrale Flüchtlingsunterbringung. Die folgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Haushaltsmittel auch für die Zeit ab 01.01.2022 zur Verfügung stehen. Der Strategiebeschluss vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111, Ziffer 13 des Antrags der Referentin) stellt die Mittel für die kommunale Flüchtlingsunterbringung nur bis zum Jahresende 2021 zur Verfügung.

1 Ausgangslage

Die Unterbringung von Asylbewerber*innen ist eine staatliche Aufgabe des Freistaats Bayern. Können die betroffenen Personen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft der ROB untergebracht werden, erfolgt die Unterbringung subsidiär in sogenannten dezentralen Unterkünften, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu errichten und zu betreiben sind. Die Landeshauptstadt München (LHM) handelt daher im übertragenen Wirkungskreis. Ziel ist es deshalb, die Kosten in voller Höhe vom Freistaat erstattet zu bekommen. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 8 Aufnahmegesetz – AufnG. Dieser lautet:

(1) Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium übertragen, das vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Art. 8 AufnG wurde am 24.05.2002 mit Novellierung des AufnG erlassen. Er hatte schon dem Wortlaut nach nicht direkt die Kostenerstattung im Bereich der dezentralen Unterbringung im Blick, sondern vielmehr Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung von Asylbewerber*innen. Die Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung erfolgt zum ersten Mal auf der Grundlage von Art. 8 AufnG. Es gibt weder praktische Vorerfahrungen zum Kostenerstattungsvollzug im Bereich der dezentralen Unterbringung noch gibt es hierzu einschlägige Verwaltungsvorschriften oder eine Rechtsprechung.

Aus diesem Grunde herrscht hier aktuell Dissens mit der ROB zur Auslegung und zur Kostenerstattung einzelner Kostenpositionen, was sowohl Grenzen als auch mögliche Spielräume betrifft.

2015 hat die LHM die ersten dezentralen Flüchtlingsunterkünfte eröffnet. Die tatsächliche Unterbringung der Menschen hatte absolute Priorität und Verwaltungsfragen wurden zurückgestellt. Es wurde deshalb erst ab 2016 nach und nach eine vollkommen neue Abrechnungssystematik entwickelt, die eben nicht auf Erfahrungswerte zur Kostenerstattung der dezentralen Unterkünfte aufbauen konnte. Diese Prozesse waren neu zu implementieren, aufgesetzt auf die laufenden Abrechnungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierzu musste Personal akquiriert werden. Aktuell sind sechs Vollzeitäquivalente ausschließlich mit der Thematik Kostenerstattung befasst.

In Anbetracht der 2015/2016 herrschenden Rahmenbedingungen muss nach heutiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass die damals getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf Beschaffungen wirtschaftlich waren, zumal der Markt auch auf den Flüchtlingszuzug reagiert hat und in einzelnen Bereichen gravierende Preissteigerungen erfolgt sind. Der massive Unterbringungsdruck hat auch dazu geführt, dass Objekte in Erwägung gezogen wurden, die unter regulären Unterbringungsbedingungen nicht berücksichtigt worden wären. Dies hat die ROB gerade im Hinblick auf die Erstattung von Planungskosten noch nicht akzeptiert. Im Fall einer Anmietung von Objekten wurden jedoch die nicht immer marktüblichen Preise, die notgedrungen verhandelt wurden, durchaus anerkannt.

Trotz der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurde eine überwiegend positive Resonanz der Bevölkerung festgestellt. Das war nur möglich, weil die LHM unter hohem personellen und finanziellen Einsatz und im Zusammenwirken vieler städtischer Referate und externer Akteur*innen wie z. B. der Polizei Rahmenbedingungen geschaffen hat, die negative Vorfälle weitestgehend vermieden hat. Auf Grund sich verfestigender Erfahrungen wird auch deutlich, dass die LHM bei der Ausstattung der dezentralen Unterkünfte zum Teil über den Standard einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft hinausgeht. Höhere Standards in den Unterkünften, die von der LHM als sachgerecht angesehen werden, müssen objektbezogen separat verhandelt werden. Dieser Aushandlungsprozess findet häufig erst nach der Anmeldung der Kostenerstattung statt, da ansonsten die Ausschlussfrist von einem Jahr nicht eingehalten werden kann.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration meldet seit März 2016 die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen anfallenden Kosten der dezentralen Unterbringung bei der ROB zur Kostenerstattung an. Dies betrifft dabei die Kosten aller Referate, die über das Sozialreferat quartalsmäßig zusammengefasst angemeldet werden. Zur Vermeidung evtl. finanzieller Ausfälle wurden auch Kosten angemeldet, die sich im Nachhinein als nicht erstattungsfähig zeigten. Deshalb wurde im Sommer 2017 auch eine Arbeitsgruppe Haushaltskorrektur aus Stadtkämmerei und verschiedenen Dienststellen des Sozialreferats eingerichtet, die Korrekturen am Haushalt vereinbarte und Handlungsempfehlungen gab. Das Revisionsamt war beratend begleitend tätig. Es wurde gebeten, bei der Aufklärung des Sachverhalts und Ermittlung der betragsmäßigen Auswirkung zu unterstützen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe führten schließlich zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11892 Jahresabschluss 2016, Korrektur des Jahresabschlusses sowie Feststellung und Beschluss über die Entlastung; Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.07.2018).

Die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe führten dann auch zu einer veränderten Form der Anmeldung, da die Rückmeldungen der ROB zur Erstattungsfähigkeit von Leistungen einbezogen wurden. So wurden, um schnellere Zahlungsflüsse zu ermöglichen, die jeweiligen Kosten in verschiedenen Teilen angemeldet. Es wurden vorab Bewertungen in Bezug auf Erstattungssicherheit vorgenommen und dementsprechend haushalterische Sollstellungen veranlasst.

Auch erfolgten nachträgliche Kostensplittings bei bereits erfolgten Anmeldungen, um für unstrittige Teilbereiche eine Erstattungszusage der ROB zu erzielen.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat auf diesem Wege bisher einen Gesamtbetrag von Kosten der dezentralen Unterbringung von annähernd 310 Mio. € zur Erstattung angemeldet, wovon ca. 230 Mio. € erstattet wurden. Das entspricht einer Quote von ca. 75 v. H. (Stand August 2020). Der bisher nicht erstattete Betrag wird weiter mit der ROB verhandelt und muss ggf. im Klageverfahren eingefordert werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass ein nicht bezifferbarer Teilbetrag nicht erstattet wird, da gerade in der Anfangsphase der Kostenerstattung mangels Erfahrungswerten auch Ausgaben zur Erstattung angemeldet wurden, die mit dem heutigen Wissensstand nicht mehr angemeldet würden.

2 Aktueller Sachstand

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration meldet die in Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen anfallenden Kosten der dezentralen Unterbringung der LHM, d. h. auch die Kosten des Baureferats und des Kommunalreferats, bei der ROB zur Kostenerstattung an. Dabei werden die Kosten für Neubauten, LBHn, die Ertüchtigung von Gebäuden, laufende Miet- und Betriebskosten, aber auch die für den Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände wie Betten, Spinde, Tische, Waschmaschinen, Kühlschränke etc. erfasst und quartalsweise der ROB mitgeteilt. Die Bearbeitung der Erstattungsanträge bei der ROB erfolgt in der Regel innerhalb eines Quartals. Dabei werden immer wieder stichprobenartig Unterlagen und Rechnungsbelege eingefordert. Die Kosten für den laufenden Betrieb der Unterkünfte werden überwiegend übernommen, teils über die individuellen Erstattungsanmeldungen, teils als pauschalierte Vorauszahlungen auf die Bau- bzw. Mietkosten.

3 Abgelehnte Forderungen und nicht zur Erstattung angemeldete Kosten

Auf Grund der ersten Rückmeldungen der ROB zu den Erstattungsanmeldungen des Jahres 2016 hat das Sozialreferat die Entscheidung getroffen, verschiedene Positionen künftig nicht zur Kostenerstattung anzumelden bzw. auf eine Geltendmachung gegenüber der*dem Asylbewerber*in zu verzichten.

Es wurden im Einzelnen vor allem folgende Kostenpositionen nicht zur Erstattung angemeldet:

- Personal- und Verwaltungskosten/Büromaterial
- kalkulatorische Kosten
- Ausstattung von Gemeinschaftsräumen in den Unterkünften
- Toilettenpapier

3.1 Personal und Verwaltungskosten, Büromaterial

Zuständig für die Unterbringung der Asylbewerber*innen sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufnG subsidiär die kreisfreien Städte. Im übertragenem Wirkungskreis

treffen die in Zusammenhang mit der Unterbringung anfallenden Verwaltungsaufgaben die kreisfreien Städte. Hierfür erhalten diese Ersatz nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayFAG) 36,84 € je Einwohner je Haushaltsjahr).

Die ROB verweigert eine Kostenerstattung insbesondere für Personalkosten und Büro- bzw. Geschäftsausgaben. Dabei wird auf das Bayerische Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG) verwiesen. Auf Grund der aktuellen Gesetzeslage sieht die LHM keine Möglichkeit, dieser Rechtsauffassung entgegenzutreten. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass eine nennenswerte Anpassung des Ausgleichsbetrags, der die zwingend notwendige personelle Aufstockung im Bereich der Leistungserbringung und der weiteren Aufgabenbereiche (Steuerung, Kostenerstattung etc.) abbildet, nicht erfolgt ist und damit die tatsächlichen Kosten mit der Zuweisung nach dem BayFAG nicht annähernd gedeckt sind.

Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen erfolgten aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen erhebliche personelle Zuschaltungen, um die notwendigen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung der Menschen und der Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu bewältigen. So musste die Zahl der Sachbearbeitungen im Leistungsvollzug des AsylbLG annähernd verdreifacht werden, ein Team zur Anmeldung von Kostenerstattungsanträgen gebildet werden (s. o. Punkt 1), ein Stab zur Koordination, Personal für den Betrieb von Unterkünften akquiriert und entsprechende Führungsebenen aufgestockt werden. Das hatte nicht nur deutlich gestiegene Personalkosten im zweistelligen Millionenbereich zur Folge, sondern auch weiteren Bedarf an Büroflächen und -ausstattungen. Allein in den Flüchtlingsunterkünften sind hier Personalkosten von ca. 10 Mio. € und Kosten für Personal- und Büroausstattung von ca. 240.000 € aufgelaufen.

Zur Unterstützung der Arbeit der referatsübergreifend besetzten Task Force „Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose (UFW)“ sowie der Aufgaben des Stabes UFW hat die LHM ein externes Büro mit der Projektsteuerungsunterstützung beauftragt. Das Büro hat in der Folge eine eigene Prüfsystematik entwickelt, um für die Unterbringung von Wohnungslosen und Flüchtlingen geeignete Objekte und Standorte in einem ersten Prüflauf schnell identifizieren und überprüfen zu können. Eine derartige Datenbank wäre mit den städtischen Vorgaben in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Da diese Datenbank mit abnehmenden Flüchtlingszahlen in zunehmenden Maße auch für den Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt wird, werden die Kosten seit 01.01.2017 nur hälftig im Rahmen der Kostenerstattung für dezentrale Unterkünfte

geltend gemacht. Kosten bis zum 31.12.2016 wurden hingegen in voller Höhe bei der ROB zur Kostenerstattung angemeldet.

Auf die Dienstleistungen des Büros greift neben verschiedenen Referaten der LHM nicht zuletzt auch die ROB zu. Die ständig verfügbaren und den Anforderungen und Belangen der am Prozess Beteiligten entsprechenden Daten und Informationen aus der Datenbank des Büros, insbesondere die Unterstützung bei erforderlichen Auswertungen und Statistiken, ist für die Arbeit der Task Force bei der Akquise von Objekten für die Unterbringung von Flüchtlingen unverzichtbar und könnte von der LHM selbst in dieser Form nicht erbracht werden.

Die ROB profitiert von diesen Dienstleistungen ebenfalls, da hier Synergieeffekte z. B. Verzicht auf Etablierung einer eigenen Datenbank sowie ein direkter und schneller Zugriff auf aktuelle Objektdaten geschaffen werden.

Eine Erstattung der angefallenen Kosten in Höhe von ca. 300.000 € hat bisher nicht stattgefunden, weil die vorgetragenen Tätigkeitsbeschreibungen der Projektunterstützung als reguläre Aufgaben der Verwaltung im Rahmen der Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis gesehen werden. Die Erstattung der Kosten über Art. 8 AufnG scheidet nach Ansicht der ROB damit aus. Vielmehr werden diese von der ROB im Bereich des Bayerischen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (BayFAG) zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben gesehen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass eine nennenswerte Anpassung des Ausgleichsbetrags, der die zwingend notwendige personelle Aufstockung im Bereich der Leistungserbringung und der weiteren Aufgabenbereiche (Steuerung, Kostenerstattung etc.) abbildet, nicht erfolgt ist.

Beschaffungen für das Personal in den Unterkünften müssen den Verwaltungskosten zugerechnet werden. Damit scheidet eine Kostenerstattung aus, da die Landkreise und kreisfreien Städte für persönliche und sächliche Verwaltungskosten bereits (wenn auch unzureichenden) Ersatz nach Art. 7 BayFAG erhalten. Nicht angemeldete Kosten dieser Kategorie in Höhe von ca. 136.000 € gehen daher zu Lasten der LHM.

3.2 Kalkulatorische Kosten

Neben tatsächlich verauslagten Kosten wurden auch Kosten zur Erstattung angemeldet, die nur kalkulatorisch dargestellt werden. Eine Erstattung wird verweigert, da ein konkreter Geldfluss nicht erfolgt, sondern die kalkulatorischen Kosten nur in der Kosten- und Leistungsrechnung existent sind. Diese Entscheidung wurde auch vom zum fraglichen Zeitpunkt zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration mitgetragen.

Das Sozialreferat hat ca. 15 Mio. € an kalkulatorischen Kosten zur Kostenerstattung angemeldet. Im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat wurden diese Kosten im Rahmen der Haushaltskorrektur aber wieder zurückgezogen bzw. werden nicht mehr zur Erstattung angemeldet.

Davon sind ca. 10 Mio. € sogenannte Zinsen auf Anlagen im Bau. Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich beim bilanzierenden Unternehmen noch im Fertigstellungsprozess befinden. Für Anlagen im Bau kommen kalkulatorische Zinsen, aber noch keine Abschreibungen für Abnutzung (AfA) auf.

Die Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung bei der Landeshauptstadt München (Stand 01.10.2009) führt unter Ziffer 4.5.2 - Buchhalterische Behandlung zu den Bauzeitzinsen Folgendes aus:

„Verzinsung: Während einer im Bau befindlichen Anlage ist Kapital gebunden. Diese Kapitalbindung stellt einen Werteverzehr dar (= Opportunitätskosten). Gäbe es diese Maßnahme nicht, könnten bei anderweitiger Anlage des Kapitals Zinsen erwirtschaftet werden. Um diesen Werteverzehr darzustellen, werden für im Bau befindliche Anlagen zeitanteilig kalkulatorische Zinsen (sog. Bauzeitzinsen) berechnet und aufwandswirksam verbucht.“ Es fallen jedoch keine konkreten Kosten an, so dass die ROB eine Erstattung des Zinsverlustes verweigert.

Weitere ca. 5 Mio. € setzen sich aus verschiedensten kalkulatorischen Kostenarten zusammen, die allesamt keine realen Kosten abbilden und für die eine Erstattung durch die ROB ebenfalls abgelehnt wird. Diese Kosten werden durch das Kommunalreferat jeweils rechnerisch ermittelt.

Zu diesen gehört auch eine sogenannte Auftragsabrechnung aktivierter Eigenleistungen für einen fremden Buchungskreis. Dabei handelt es sich um die Leistungen, die Architekt*innen und Ingenieur*innen des Hochbaus für die Erstellung der Unterkünfte/Leichtbauhallen u. ä. erbracht haben. Die Ermittlung der Werte erfolgt aufgrund der Vorgaben der Kosten- und Leistungsrechnung der LHM bzw. der Zeiterfassung mit SAP-CATS.

3.3 Ausstattung von Gemeinschaftsräumen in den Unterkünften

Eine Ausstattung von Gemeinschaftsräumen (z. B. Kicker, Tischtennisplatten, Fernsehgeräte inkl. Wandhalterung, Fußbälle, Federballset etc.) lehnt die ROB ab, da auch in Regierungsunterkünften eine derartige Ausstattung nicht finanziert werde, sondern über Spenden oder die Asylsozialberatung. Spielsachen müssen AsylbLG-Bezieher*innen über ihr Geldbudget selbst beschaffen. Nicht angemeldete Kosten in Höhe von ca. 58.000 € werden somit von der LHM getragen.

3.4 Toilettenpapier

Die Ausstattung mit Toilettenpapier wurde nicht angemeldet, weil die ROB hier eine Erstattung mit Hinweis abgelehnt hat, dass für diesen Artikel bereits im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ein Geldbetrag für Leistungsberechtigte ausgereicht wird. Somit sind Finanzmittel vorhanden, diese Artikel selbst zu beschaffen. Der Verzicht, diese Kosten den Asylbewerber*innen durch Abzug im Leistungsbezug in Rechnung zu stellen, erfolgt sowohl aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands (EDV-Umstellung) als auch einer fehlenden Berechnungsgrundlage. Die LHM hat die Unterkünfte seit 2015 mit Toilettenpapier für ca. 70.000 € (Stand Juli 2020) ausgestattet, da Erfahrungsberichte der Einrichtungsleiter*innen gezeigt haben, dass eine Selbstbeschaffung durch die Bewohner*innen nicht praktikabel ist und die entstandenen Schäden in den Toiletten durch unsachgemäße Behandlung und Verstopfungen o. ä. deutlich höher ausgefallen wären. Eine Anmeldung zur Kostenerstattung unterbleibt daher mit Einverständnis der Arbeitsgruppe Haushaltskorrektur. Aktuell werden die Unterkünfte weiterhin mit Toilettenpapier ausgestattet und verursachen jährlich Kosten in Höhe von ca. 5.500 €.

3.5 WLAN in Unterkünften

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.10.2016 mit Beschlussvorlage 14-20 / V 06619 das Sozialreferat beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten. Dafür fallen für die Flüchtlingsunterbringung monatlich Kosten von ca. 2.500 € an.

Zu einer möglichen Kostenerstattung hat die ROB aber mit Schreiben vom 29.10.2019 mitgeteilt, „dass eine Erstattung der anfallenden Kosten nicht möglich ist. Dies begründet sich darin, dass auch die ROB kein WLAN in ihren Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stellt. Da die dezentralen Unterkünfte hinsichtlich ihrer Ausstattung weder besser noch schlechter als Gemeinschaftsunterkünfte gestellt sein sollten, ist eine Kostenerstattung für WLAN nicht möglich.“

Inzwischen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) am 20.08.2020 neue Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber*innen erlassen. Danach ist Internet als Informations- und Kommunikationsmedium insbesondere für die untergebrachten Personen von erhöhter Bedeutung, aber vorrangig von Dritten zur Verfügung zu stellen. Nachrangig kommt eine WLAN-Versorgung durch den örtlichen Träger oder den Betreiber der Unterkunft in Betracht, die bei den untergebrachten Personen soweit als möglich als Sachleistungsgewährung leistungsrechtlich anzurechnen oder ansonsten gegen Gebühr anzubieten ist. Damit verbunden ist ein hoher Verwaltungsaufwand für die

Ermittlung der konkreten objektbezogenen Kosten, die Berücksichtigung bei der Leistungserbringung nach dem AsylbLG bzw. die Erhebung von eher geringen Gebühren.

Der Verweis auf eine nachrangige WLAN-Versorgung durch den örtlichen Träger oder den Betreiber der Unterkunft setzt voraus, dass eine vorrangige WLAN-Versorgung durch freiwillige Anbieter nicht erfolgt ist. Der IT-Ausschuss hat aber mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12145 eine WLAN-Ausstattung von städtischen Unterkünften beschlossen und damit die Bereitstellung durch Dritte ausgeschlossen. Gleichzeitig ist das Angebot dann bei den untergebrachten Personen soweit als möglich als Sachleistungsgewährung leistungsrechtlich anzurechnen oder ansonsten gegen Gebühr anzubieten. Dieser Verwaltungsaufwand und die fehlende Prüfung eines Angebots durch vorrangige Dritte bzw. dessen Ausschluss sind Grund für einen Verzicht auf eine Kostenerstattung.

3.6 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50

Einen Sonderfall stellt die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Centa-Hafenbrädl-Str. 50 dar. Hier zeigen sich die finanziellen Auswirkungen einer unzureichenden kostendeckenden Erstattung im Falle reduzierter Objektnutzungsdauer besonders deutlich.

Für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 wurde mit der Immobilien Freistaat Bayern im Jahr 2015 ein Mietverhältnis begründet. Im Mietzins waren Kosten für die Anmietung der Wohncontainer für 24 Monate eingepreist. Bei der Mietpreiskalkulation wurde von einer Nutzungszeit der Module von 15 Jahren und einer Nutzungszeit am Grundstück von zehn Jahren ausgegangen. Für alle Beteiligten war erkennbar, dass Mietzahlungen über zehn Jahre hinweg die der LHM für die Errichtung des Objektes entstandenen Kosten nicht decken würden. Angesichts vorhandener Nutzungskonkurrenzen am Grundstück musste die Laufzeit des Objektes zunächst auf fünf Jahre reduziert werden. Es ist jedoch unverzichtbar, alle, über 15 Jahre gerechneten Kosten anzumelden, die nicht über die Mieteinnahmen gedeckt sind, damit hier eine volle Kostenerstattung stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Containeranlage entstanden sind. Bei einer verkürzten Nutzungszeit erhöht sich hier der Anteil der Kosten, die nicht erstattet werden. Der LHM sind damit bislang Erstattungen im unteren zweistelligen Mio. €-Bereich entgangen. Eine Anmeldung zur Erstattung ist erfolgt. Diese wird von der ROB jedoch unter Hinweis auf den bestehenden Mietvertrag verweigert.

4 Noch nicht erstattete Forderungen

Die LHM steht mit der ROB in Verhandlungen, in welcher Höhe die Kosten der nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe erstattet werden. Rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide werden bis zum Scheitern dieser Verhandlungen nicht erlassen, so dass aktuell Klageverfahren noch nicht möglich sind. Es zeigt sich aber, dass die ROB in einigen Themenbereichen eine Ablehnung deutlich macht, so dass eine Kostenerstattung nicht zu erwarten sein wird. Bei den nachfolgenden Themenbereichen erscheint es angemessen zu prüfen, ob im Einzelfall eine gerichtliche Auseinandersetzung anzustreben ist, wenn auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann.

4.1 Planungskosten

Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Gebäude bzw. Grundstücke überprüft, ob sie als Flüchtlingsunterkunft geeignet sind. Nicht jedes Objekt entsprach den Voraussetzungen und musste deshalb verworfen werden. Eine Erstattung dieser Planungskosten verweigert die ROB bisher, obwohl eine Aussage des damals zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom August 2016 zu den Planungskosten für nicht realisierte Unterkünfte vorliegt, nach der eine Erstattung dieser Kosten in Aussicht gestellt wird. Die Bearbeitung der Anträge zur Kostenerstattung durch die ROB in Höhe von ca. 6,5 Mio. € steht bislang immer noch aus.

Die gesamten Planungen wurden sowohl im Stab Außergewöhnliche Ereignisse (SAE) als auch in der Task Force Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose (Task Force UFW) unter Teilnahme der Regierung von Oberbayern entschieden. Die ROB war dadurch ständig über den aktuellen Planungsstand für neue oder zu verwerfende Objekte informiert. Dies bedeutete für die ROB zudem, dass dadurch der eigene Arbeitsaufwand für Recherche und Objektanalyse reduziert und damit sogar weitere Kosten eingespart werden konnten.

4.2 Baukosten

Baukosten für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auf eine prognostische Laufzeit von 15 Jahren umgelegt. Die Kosten belaufen sich in München inzwischen auf etwa 180 Mio. €. Die ROB erstattet vorrangig die Baukosten nicht als Gesamtbetrag, sondern in vielen Einzelbeträgen auf die gesamte Laufzeit verteilt.

Bei den aktuell belegten 24 Objekten der dezentralen Unterbringung gibt es für 14 Unterkünfte eine sog. pauschalierte Vorauszahlung, die pro Quartal erstattet wird. Für die weiteren zehn aktuell belegten Objekte ist eine Pauschale mit der ROB nicht vereinbart, da es sich um besondere Unterkünfte handelt, z. B. die Unterkünfte auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne.

Hier erfolgt eine individuelle Erstattung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten.

Wird eine Belegungsdauer von 15 Jahren tatsächlich erreicht, könnten mit der pauschalierten Vorauszahlung die angefallenen Baukosten für diese Objekte in voller Höhe refinanziert werden. Es gibt aber auch Gebäude, deren Nutzungszeit deutlich geringer ist, z. B. weil Baugenehmigungen nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen oder weil das Areal für andere Zwecke wie den Bau eines Alten- und Service-Zentrums oder für den Schulbau benötigt wird. Mit den verhandelten pauschalierten Vorauszahlungen können damit nach aktueller Berechnung bei den derzeit geltenden Laufzeiten nur ca. 125 Mio. € refinanziert werden. Die Differenz in Höhe von ca. 55 Mio. € fordert die LHM entweder über eine Endabrechnung nach Schließung der Unterkünfte ein oder muss diese selbst tragen, weil die Nachnutzung der Gebäude keinen Bezug zur Flüchtlingsunterbringung hat. Eine derartige Endabrechnung ist bisher noch für kein Objekt abschließend erfolgt. An einem Objekt werden aktuell die Rahmenbedingungen und Formalien als Vorlage einer Endabrechnung für weitere Objekte abgestimmt. Die Abrechnung wird nach Schließung einer Unterkunft, ggf. also erst in fünf bis zehn Jahren, vorgenommen. Bis zum Abschluss des Sachverhalts bleiben strittige Kosten wie z. B. Kosten vor Belegung des Objekts oder die Kosten für die Zeit nach Schließung wegen Rückbau oder Räumung ungeklärt und gehen zunächst zu Lasten der LHM.

4.3 Leichtbauhallen

Mangels anderweitiger Alternativen musste die LHM in der Hochphase des Flüchtlingszustroms 2015/2016 auch Leichtbauhallen (LBH) zur kurzfristigen Unterbringung der Antragsteller*innen einsetzen.

Die LBH wurden aufgestellt, nur wenige Monate betrieben und nach zwei Jahren Standzeit wieder abgebaut. Zum Teil kam es (Beispiel LBH Maria-Goeppert-Meyer-Straße) aber aufgrund der zurückgegangenen Zuweisungen von Flüchtlingen zu keiner tatsächlichen Belegung und Inbetriebnahme. Trotz allem mussten Unterbringungsmöglichkeiten weiter vorgehalten werden.

Die Kosten während des Betriebs von LBH übernimmt die ROB. Strittig ist aber immer noch die Erstattung der angefallenen Baukosten von insgesamt ca. 12 Mio. €. Von den in diesem Zusammenhang angefallenen Gesamtkosten von ca. 13,5 Mio. € wurden damit erst ca. 1,5 Mio. € laufende Unterhaltskosten erstattet.

Die LHM hat darüber hinaus für bestellte, aber auf Grund der deutlich verringerten Zugangszahlen nicht mehr benötigte LBH an einen Anbieter eine Abstandsanzahlung von ca. 700.000 € anstatt eines ursprünglichen Kaufpreises von 2,4 Mio. € gezahlt. Diese Vorgehensweise wurde aus wirtschaftlichen Aspekten getroffen. Zu einer

Kostenerstattung hat sich die ROB trotz mehrfacher Aufforderungen noch nicht geäußert.

4.4 Lagerhaltungskosten

Im Rahmen der Kostenerstattung für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte werden auch die Kosten für zwei ehemals als Flüchtlingsunterkünfte geplante, aber letztlich nicht als solche genutzte Objekte zur Erstattung bei der ROB angemeldet, weil hier alternativ eine Nutzung als Lagerhallen erfolgte.

Die LBH, Gerätschaften und Sanitärcontainer wurden zur Aufnahme von Flüchtlingen angeschafft, da der Freistaat seiner Aufgabe zur Unterbringung nicht im erforderlichen Umfang nachkommen konnte. Deshalb wurden die Kommunen gebeten, bei der Unterbringung mitzuwirken und zu unterstützen. Es wurden also Anschaffungen getätigt, die zur Bewältigung einer staatlichen Aufgabe dienten. Als weniger Flüchtlinge in München ankamen wurden naturgemäß nicht mehr alle Anschaffungen benötigt. Es war damit verbunden eine Einschätzung vorzunehmen, was mit den Anschaffungen geschehen sollte. Die LHM hat sich dabei entschieden, die LBH für eine Übergangsphase noch betriebsbereit zu halten, um kurzfristig auf viele Ankünfte reagieren zu können. Schließlich erfolgte dann der Abbau der LBH.

Eine anderweitige Verwendung der LBH konnte nach Beendigung der Hochphase des Flüchtlingszuzugs trotz intensiver Bemühungen nur für eine LBH in der Maria-Goeppert-Mayer-Str. 21 erfolgen, obwohl immer wieder Interessent*innen wie z. B. andere städtische Referate auftraten. Letztlich kam es aber nicht zu einer dauerhaften anderweitigen Nutzung, so dass die LBH (Ausnahme Maria-Goeppert-Mayer-Str. 21 und Neuherbergstr. 24) abgebaut wurden. Eine Einlagerung war wirtschaftlicher als die weitere Vorhaltung und den damit verbundenen Kosten einer Objektsicherung oder eines Winterdienstes. Aus geschlossenen Unterkünften kamen auch technische Geräte zurück, für die es nach der Verringerung des Flüchtlingszustroms keinen Bedarf mehr gab. Eine anderweitige Verwendung hat sich nicht ergeben. Eine Vernichtung wurde aber ausgeschlossen, da die Gerätschaften noch funktionsfähig waren.

Als Lagerräumlichkeiten wurden bzw. werden folgende Objekte genutzt:

a) Georg-Reismüller-Str. 32, 80999 München

Das Objekt Georg-Reismüller-Str. 32 wurde im Jahr 2015 als Flüchtlingsunterkunft geplant. Dieses konnte jedoch nicht als Gemeinschaftsunterkunft betrieben werden, weil der von der Regierung von Oberbayern definierte Standard nicht wirtschaftlich hergestellt werden konnte. Die Nutzung als Lagerhalle kostete bis zur Schließung insgesamt ca. 2,2 Mio. €.

b) Karlsfelder Str. 282, 80995 München

Dieses Objekt wurde zuerst der ROB angeboten. Diese hat am 14.07.2016 mitgeteilt, dass ein Interesse an diesem Objekt nicht besteht. Daraufhin hat die LHM Interesse zur Nutzung als dezentrale Flüchtlingsunterkunft gezeigt. Der Anbieter war jedoch mit der Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft mit bis zu 200 Bettplätzen nicht einverstanden. Am 09.09.2016 wurde daher entschieden, das Grundstück als Lagerfläche zu nutzen. Die Nutzung als Lagerhalle kostete bisher insgesamt ca. 1,1 Mio. €. Das Objekt ist noch bis 2023 angemietet. Es werden dort u. a. Container aus den Leichtbauhallen, Lüftungsrohre, alte Heizungen oder auch gebrauchtes Inventar aus geschlossenen Unterkünften eingelagert.

c) Hetzenberg 10, 84307 Eggenfelden

Nachdem das Objekt Georg-Reismüller-Str. 32 als Lager für abgebaute Leichtbauhallen geschlossen wurde, hat die LHM intensiv, aber leider vergeblich, nach einem Ersatzlager in München gesucht. Deshalb wurde ab September 2018 ein weiteres Objekt in Eggenfelden (Niederbayern) als Ersatzlagermöglichkeit angemietet und die Leichtbauhallen wurden dorthin verbracht. Solange keine abschließende Entscheidung getroffen wird, wie mit den eingelagerten Gegenständen zu verfahren ist, verbleiben diese in den genannten Lagerflächen.

4.5 Sicherheitsdienst

In allen Flüchtlingsunterkünften ist ein Sicherheitsdienst vorhanden. Besonders die Zahl dieses Personals wird von der ROB regelmäßig kritisch hinterfragt. Hier zeigen sich zwischen ROB und LHM unterschiedliche Auffassungen, was als notwendig und wirtschaftlich angesehen wird und damit zur Kostenerstattung angemeldet werden kann. Die LHM setzt mehr Sicherheitspersonal ein als aus Brandschutzgründen notwendig ist, trägt dadurch aber sowohl zum guten Miteinander der Bewohner*innen als auch zur Akzeptanz der Unterkunft bei der angrenzenden Bevölkerung bei.

Nachdem im August 2020 für sämtliche Unterkünfte die von der ROB geforderten Sicherheitskonzepte vorgelegt wurden, erfolgt hier eine Erstattung des Sicherheitsdienstes ab dem 01.07.2019. Kosten in Höhe von jährlich ca. 2,6 Mio. € werden auf diese Weise erstattet. Nicht geregelt ist aber die Zeit ab Eröffnung der verschiedenen Unterkünfte bis zum 30.06.2019. Hier sind noch Kosten in Höhe von ca. 22 Mio. € offen, die zur Erstattung angemeldet wurden, über die ohne Angabe weiterer Gründe noch nicht entschieden wurde.

4.6 Keine Kostenerstattung wegen unterschiedlicher Auslegung von Anmeldefristen

Im Rahmen der Kostenerstattung gemäß Art. 8 AufnG für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte sind in den letzten Jahren Beträge in Höhe von ca. 2 Mio. € aufgelaufen, für die die ROB aktuell eine Erstattung ablehnt. Die ROB macht dabei geltend, dass die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 4 DVAsyl von einem Jahr nicht eingehalten sei. Als Fristbeginn wird hier von der ROB der Eingang der jeweiligen Kosten auslösenden Rechnung angesehen.

Die LHM vertritt hingegen die Auslegung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes. Dieser hat in einem Prüfbericht vom 15.03.2013 zum AsylbLG ausgeführt, dass nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG der Staat den kreisfreien Städten die notwendigen Kosten der nach dem AsylbLG „erbrachten“ Leistungen erstattet. „Erbracht“ sind Leistungen erst, wenn sie kassenwirksam geworden sind. Es muss also eine Zahlung erfolgt sein, damit ein Erstattungsanspruch überhaupt entsteht. Die Frist beginnt damit erst ab erfolgter Zahlung. Dieser Auslegung folgend, reduziert sich die zur Kostenerstattung angemeldete, jedoch verfristete Gesamtsumme, auf ca. 1,025 Mio. €.

Diese Sichtweise wurde der ROB mit Schreiben vom 14.06.2017 mitgeteilt. Dem Schreiben wurde seitens der ROB nicht formell widersprochen, selbst wenn informell und im Rahmen der Einzelanmeldungen zur Kostenerstattung weiterhin auf das Datum des Rechnungseingangs verwiesen wurde. Die Festlegung auf das Eingangsdatum einer Rechnung berücksichtigt aber nicht, dass verschiedene Rechnungen einer intensiven Prüfung unterzogen werden mussten. Dabei zeigten sich immer wieder teils erhebliche Fehlberechnungen aufgrund mangelhaft oder nicht erbrachter Leistungen, was nach umfangreichen, aber leider auch zeitaufwändigen Verhandlungen zu Rechnungskürzungen geführt hat. Die entsprechenden Kostenreduzierungen wiederum konnten im Zuge der Kostenerstattung der ROB auf direktem Wege weitergereicht werden. Dass dadurch jedoch nach Auslegung der ROB Anmeldefristen durch die LHM nicht eingehalten werden konnten, ist ebenfalls noch Gegenstand weiterer Verhandlungen.

Durch die Etablierung einer Verwaltungsroutine, die eine Verfristung nicht mehr zulässt, kann für laufende und zukünftige Anträge zur Kostenerstattung diese Problematik ausgeschlossen werden.

4.7 Notfallobjekte

Auf Grund rückläufiger Fallzahlen wurden 2016 die Kapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung reduziert. Gleichzeitig wurden in drei Objekten 600 sogenannte Notfallplätze vorgehalten, um auf einen erneuten Anstieg von Fallzahlen kurzfristig

(d. h. innerhalb von 48 Stunden) reagieren zu können. Im August 2017 erfolgte durch die ROB die Mitteilung, dass auch diese Plätze nicht mehr vorgehalten werden müssen. Eine Kostenzusicherung wurde auf den 30.09.2017 beschränkt, da über diesen Zeitraum hinaus auf Grund der Fallzahlentwicklung kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze nicht mehr als erforderlich erachtet wurden.

Von den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Höhe von ca. 33,15 Mio. € wurden bislang ca. 25,5 Mio. € erstattet. Hierbei handelt es sich vor allem um Kosten für die Zeit der tatsächlichen Belegung. Insgesamt in Verhandlung befinden sich noch ca. 7,65 Mio. €. Diese betreffen hauptsächlich Zeiträume vor der Erstbelegung, Kosten, die nach Auszug der Bewohner*innen entstanden sind, sowie Rückbaukosten der einzelnen Standorte.

5 Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung

5.1 Gebühreneinnahmen

Die LHM erhebt seit 01.02.2018 auf Grund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen Flüchtlingsunterkünften.

Die kreisfreien Gemeinden können auf Grund der Satzungshoheit nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eigene Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme ihrer Unterkünfte erlassen und von den Kostenschuldner*innen Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Die so vereinnahmten Gebühren verbleiben bei den kreisfreien Gemeinden.

Dies ist im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Kostenerstattungen der ROB zu sehen. Wenn sich der Erstattungsanspruch um die Gebühreneinnahmen reduziert, jedoch gleichzeitig die Mietkosten in voller Höhe ohne Abzug der Gebühreneinnahmen erstattet werden, dann sind die Gebühreneinnahmen der ROB weiterzureichen, da die laufenden Kosten für die Unterkünfte ohne Kürzung der Gebühreneinnahmen erstattet werden.

Seit 01.02.2018 werden monatlich durchschnittlich ca. 600.000 € an Gebühren vereinnahmt. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat im Benehmen mit der Stadtkämmerei entschieden, den hälftigen Betrag an die ROB weiterzugeben und den Restbetrag vorerst einzubehalten, um ggfs. eine Aufrechnung mit noch offenen Forderungen vorzunehmen.

5.2 Aufrechnung

Die vorstehend unter Ziffer 3 und 4 genannten Forderungen erkennt die ROB derzeit noch nicht an. Nachfragen sind soweit möglich beantwortet. Die Verhandlungen mit der ROB konnten jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da diese abschließende Entscheidungen zum Teil auch mit dem zuständigen StMI abstimmen muss. Die Möglichkeit einer Aufrechnung behält sich die LHM noch vor.

5.3 Statuswechsler

In den dezentralen Unterkünften lebt weiterhin eine erhebliche Zahl an Statuswechsler*innen. Diese sind nicht mehr verpflichtet, sich dort aufzuhalten. Sie haben aber auf dem angespannten Münchner Wohnungsmarkt keine guten Möglichkeiten, eine finanzierbare Wohnung zu finden und treten in Konkurrenz zu anderen wohnungslosen Personengruppen. Bei einer Auszugsverpflichtung aus der Gemeinschaftsunterkunft würden diese Personen daher überwiegend in die Zuständigkeit der Wohnungslosenhilfe wechseln. Mangels Alternativen verbleiben diese Personen jedoch häufig in der Gemeinschaftsunterkunft auf Plätzen, die eigentlich für Asylbewerber*innen zur Verfügung stehen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807, Einflussfaktoren auf die Erfüllungsquote nach § 3 DVAsyl und Darstellung der Auswirkungen daraus für die Unterbringung von Geflüchteten; Handlungsbedarf der LHM). Auf Basis einer besonderen humanitären Verpflichtung bekräftigt München seine Aufnahmebereitschaft von Geflüchteten aus dem Lager im griechischen Moria. Für diese Menschen, die aus Sicht des Sozialreferats gerade eine humanitäre Katastrophe erleben, sollte die Landeshauptstadt München auch bei der noch ungeklärten Frage einer Kostenerstattung zusätzlich Betreuungsverantwortung übernehmen können.

Die Regierung von Oberbayern (ROB) hat mit Schreiben vom 18.09.2014 dargelegt, dass eine Kostenerstattung für Statuswechsler*innen nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 16.04.2015 hat dann das StMAS diese Regelung insoweit abgemildert, dass auch „die Kosten der Plätze für Fehlbeleger ..., solange diese mangels Unterbringungsalternativen noch zwingend in der staatlichen Unterkunft bleiben müssen, zu den Kosten der Unterkunft zählen“. Eine Höchstverbleibsdauer ist dabei nicht erwähnt.

Mit den Aufenthalten dieser Personengruppe ist ein nicht kalkulierbares Erstattungsrisiko verbunden. Im Rahmen der Abrechnung dezentraler Unterkünfte mit der ROB werden derzeit noch ohne Nachfragen auch Unterkünfte akzeptiert, die einen höheren Anteil mit Statuswechsler*innen beinhalten, d. h. hier findet nach wie vor eine volle Kostenerstattung statt. Zu dieser Thematik liegt seit 23.03.2020 eine Aussage des StMI vor, nach der in Flüchtlingsunterkünften mindestens 60 v. H. der

Bewohner*innen Asylsuchende sein müssen. Die Belegungsliste vom Mai 2020 der einzelnen Unterkünfte im Hinblick auf die dort untergebrachten Statuswechsler*innen zeigen Zahlen von mehr als 40 v. H. in 14 von 24 Unterkünften.

Ebenfalls ohne aktuelle Auswirkungen auf die Kostenerstattung ist analog der Kreis der Personen, deren Anerkennung nach dem 01.01.2016 erfolgt ist und für die eine dreijährige Wohnsitzverpflichtung gilt (vgl. § 3 Abs. 3 DVAsyl, § 1 DVAsyl, § 12a AufenthG), auch hier erfolgt derzeit eine volle Kostenerstattung.

Aktuell können in der Kostenerstattung mit der ROB die Kosten für diese beiden Personenkreise immer noch mit abgerechnet werden. Mit steigender Anzahl kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die ROB hier ihre derzeitige Haltung in Anbetracht einer Erstattungssumme von mtl. ca. 1 Mio. € aufgibt und nur noch Kosten für die eigentliche Zielgruppe erstattet.

6 Klageverfahren

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration steht bei allen offenen Themenbereichen im laufenden Kostenerstattungsverfahren bzw. in Verhandlungen mit der ROB. Es wird jedoch auf Grund der bisherigen Verhandlungen erwartet, dass mehrheitlich keine Einigung erzielt werden kann. Es wird dann eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche angestrebt, wenn die Erfolgsaussichten positiv beurteilt werden. Hierzu ist für den Fall der Einleitung eines Aktivprozesses mit einem Streitwert, der 500.000 € übersteigt, die Ermächtigung durch den Sozialausschuss erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage) und dem Kommunalreferat abgestimmt. Das Revisionsamt nimmt von der Beschlussvorlage Kenntnis.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmung nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es um erhebliche Summen geht und strategische Entscheidungen daher zügig zu treffen sind. Zudem steht die Beschlussvorlage in engem sachlichen Zusammenhang mit der ebenfalls in der heutigen Sitzung zu behandelnden Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, bereits erfolgte Anmeldungen zur Kostenerstattung im Sinne der Ziffern 3.1 bis 3.5 zurückzunehmen und künftig nicht zur Kostenerstattung anzumelden.
2. Die offenen Kosten für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 (Ziffer 3.6) sind weiter zu verhandeln und bei positiver Beurteilung der Erfolgsaussichten gerichtlich durchzusetzen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die offenen Forderungen im Sinne der Ziffer 4 weiter mit der ROB zu verhandeln.
4. Das Sozialreferat wird ermächtigt, in den Ziffern 4.1 bis 4.7 zur Realisierung von offenen Erstattungsforderungen Klagen gegen die Regierung von Oberbayern zu erheben, wenn ausreichende Erfolgsaussichten gesehen werden und im Verhandlungsweg keine Einigung erzielt wird.
5. Dem Stadtrat wird jährlich über den Sachstand der weiteren Verhandlungen mit der ROB berichtet.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

z.K.

Am

I.A.